

Weiber und Kinder¹⁾ in der Armee wurde den Regimentern ebenso wie den „Quartierständen“ immer lästiger. Auf den Vorschlag des Chevalier vom 16. November 1769²⁾ wurde durch das Reskript d. d. 13. Januar 1770 für Inländer eine Trauscheingebühr von 8 Thlr. eingeführt, das Geld sollte lediglich zur Erziehung armer Soldatenkinder verwendet werden. Die Heirat sollte aber nur gestattet sein „mit einer unbescholtenen, arbeitsamen und sich zu ernähren fähigen Weibsperson“³⁾.

Im Jahre 1770 unterblieb die Musterung, es wurde nur die Einsendung der Bestandeslisten von den Regimentern gefordert „zum Behuf des zu formirenden Vacantenabzugs“⁴⁾.

Auch in den Jahren 1771 und 1772 unterblieb die Musterung „der anhaltenden Brod- und Fouragetheuerung, und anderer eingetretener Umstände“ wegen, und es wurden wieder nur auf Antrag des Generalfeldmarschalls Chevalier de Saxe die Eingabe der Bestandeslisten gefordert. Am 16. März 1772⁵⁾ begründete der Chevalier seinen Antrag die Musterung ausfallen zu lassen, noch damit, daß die Capitaines nicht imstande sein könnten, ihre Kompagnien muster-gültig vorzuführen, da sämtliche Regimenter ihre Abrechnungsgelder auf 27 Monate zu fordern hatten.

Ende des Jahres 1771⁶⁾ wurde nur eine Revision der Dienstpferde befohlen. Dazu wurden kommandiert:

Generalleutnant von Vitzthum

Generalmajor von Brenckenhoff

Generalmajor und Inspekteur von Ponikau.

Das Ergebnis der Revision ist schon früher behandelt worden⁷⁾. Wir wissen, daß am 1. Januar 1772 nur 3738 Pferde da waren. Von Ende Oktober bis Mitte November 1772 fand

¹⁾ Zahlennachweise im Anhang.

²⁾ Loc. 1158, vol. V.

³⁾ Loc. 1158, vol. V.

⁴⁾ Spezialreskript d. d. 26. Mai 1770 (loc. 431, vol. II). Bekanntlich begannen in diesem Jahre die sogenannten Vakanthaltungen.

⁵⁾ Loc. 1158, vol. V.

⁶⁾ Ordre d. d. 10. Dezember 1771 an den Generalfeldmarschall Chevalier de Saxe (loc. 1158, vol. V).

⁷⁾ Siehe p. 19.